

+++ Steuerticker +++ Steuerticker +++ Steuerticker +++ Steuerticker +++ Steuerticker +++ Steuerticker +++

Spenden für Japan

Im Zusammenhang mit der Erdbebenkatastrophe in Japan hat das Bundesfinanzministerium am 24. März 2011 ein Schreiben veröffentlicht, das unter anderem vereinfachte Zuwendungsnachweise bei Spenden für die Erdbebenopfer behandelt. Die Regelungen gelten vom 11. März bis zum 31. Dezember 2011. Erleichtert werden damit Sponsoring-Zuwendungen an durch die Naturkatastrophe geschädigte Geschäftspartner sowie steuerfreie Zahlungen an eigene Arbeitnehmer bis 600 Euro und Arbeitslohnspenden der Arbeitnehmer. Wer etwas spendet, kann den Betrag wie gewohnt steuerlich geltend machen – als Spendennachweis genügt ein Bareinzahlungsbeleg oder ein Kontoauszug, unabhängig vom Spendenbetrag. Bei Sonderkonten von nicht steuerbegünstigten Spendensammlern ist für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zuwendungen darauf zu achten, dass das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwen-

dungen anschließend entweder an eine gemeinnützige Körperschaft, an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Informationen unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 88145

Reverse-Charge-Verfahren

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 wurde die Pflicht zur Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Umsatzsteuergesetz (Reverse-Charge-Verfahren) ab 1. Januar 2011 auf weitere Sachverhalte ausgedehnt: Sie gilt neben der Lieferung von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers nun auch entsprechend für die Lieferung von Wärme und Kälte (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG in Verbindung mit § 3g UStG). Außerdem ist sie anwendbar auf inländische Sachverhalte wie Lieferungen von Industrieschrott und

Altmittel (§ 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG in Verbindung mit dem Warenverzeichnis nach Anlage 3 UStG) sowie bestimmte Lieferungen von Gold (§ 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG). Entsprechend der Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen gilt diese nun auch beim Reinigen von Gebäuden (§ 13b Abs. 2 Nr. 8), wenn der Leistungsempfänger selbst auch Unternehmer ist und nachhaltig Gebäudereinigungsleistungen erbringt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat hierzu mit Schreiben vom 4. Februar 2011 Stellung genommen und Übergangsregelungen für die Anwendung der Erweiterung des § 13b UStG ab 1. Januar 2011 erlassen. Das BMF-Schreiben unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 11076

Die Ausgabe Mai der monatlichen Steuerinformationen unter www.hk24.de, Dokument-Nr. 87867, die Umsatzsteuerumrechnungskurse für April unter Dokument-Nr. 85057

Artikel gratis per SMS unter Angabe FB4RPC an die Handynummer 42444 (siehe auch Seite 64).